

Sportverein Schleußig 1990 e.V.
Sportplatz "Nonnenwiese"
Leipzig
04229

Leipzig, den 6.12.1993

Satzung des "Sportverein Schleußig 1990 e.V." (SV Schleußig 1990)

P r ä a m b e l

Der "Sportverein Schleußig 1990 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersklassen im Amateurbereich. Er erstrebt, besonders im Nachwuchsbereich, die sittliche, körperliche und kulturelle Ertüchtigung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der am 04.12.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Schleußig 1990 e.V." (SV Schleußig 1990).

Der Verein hat seinen Sitz in

Leipzig, Sportplatz "Nonnenwiese" (Vereinszimmer), 04229 Leipzig

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen am 9.4.1991 unter Nr. 889

und hat damit Rechtsfähigkeit erworben.

Es ist die Absicht des Vereins, die Sportart Fußball zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Spendengelder und sonstige finanzielle Zuwendungen werden ausschließlich der Vereinskasse zugeführt.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dieses schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder berufen werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Neben dem Beitrag muß jedes Mitglied objekterhaltende Pflichtstunden leisten.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. Ausübung der Funktion
- c) Vereinsausschluß.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, 2.), gegen einen Ausschluß (§ 3 3.) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

1. Vollversammlung (Hauptversammlung)
2. Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand

3. Spielkommission (Vertreter aller am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften)
4. Rechtskommission.

§ 9

Vollversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung.
2. Eine ordentliche Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden (in Personalunion Geschäftsführer), dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), den Mitgliedern, bestehend aus Verantwortlichen für Kinder- und Jugendsport (Nachwuchs), Rechtskommission, Spielkommission, Öffentlichkeitsarbeit und Kassenprüfung.
2. Vorstand im Sinne des Abs. 1 sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt im besonderen Fall zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder des Vereins.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahldauer

Die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes mit den entsprechenden Verantwortlichen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, einen Finanzplan sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten (Sportplatz "Nonnenwiese"). Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der wesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Fußball-Bund, Landesverband Sachsen e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet werden darf und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken übereignet wird.

Die Satzungsänderung/Vorstandsänderung
gemäß Beschluß d. Mitgliederversammlung
vom 30.11.93 ist am 10.1.94
in das Vereinsregister
eingetragen worden.

Leipzig.

11. Jan. 94

Urkundsbekanntmachung
des Amtsgerichts

